



## Gemeinde Untertauern

5561 Untertauern, Dorfstraße 17a  
Homepage: [www.untertauern.at](http://www.untertauern.at)  
UID-Nr.: ATU38784204

E-Mail: [gemeinde@untertauern.at](mailto:gemeinde@untertauern.at)  
Telefon: 06455 800 3  
FAX: 06455 800 4

Untertauern, am 13.12.2018  
Zahl: 219/2/2018

### Kundmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Untertauern verordnet aufgrund ihres Beschlusses vom 13. Dezember 2018 und dem Beschluss der Vollversammlung des Tourismusverbandes Obertauern vom 18. Oktober 2018 in Verbindung mit dem Gesetz vom 31. Oktober 2012 über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Salzburger Ortstaxengesetz 2012), LGBl. Nr. 106/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2016, in Zusammenhalt mit § 79 Abs.1 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994 i.d.g.F. den Zuschlag zur besondere Ortstaxe gem. § 2 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 wie folgt:

#### **Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Untertauern über die Höhe der Zuschlagsabgabe zur besonderen Ortstaxe**

1. Die Höhe der Gemeindeabgabe wird gem. § 5 Abs. 9 Salzburger Ortstaxengesetz 2012 i.d.g.F. einem Betrag von 30 % der besonderen Ortstaxe, das sind € 0,60, festgesetzt.
2. Der Zuschlag zur besonderen Ortstaxe beträgt:
  - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 228,00
  - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 216,00
  - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 180,00
  - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 156,00
  - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 200-fache des in Pkt.1 angeführten Betrages d.s. Euro 120,00
  - f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d.s. Euro 78,00

*Für die Berechnung des Zuschlages zur besonderen Ortstaxe ist der jeweilige vom Bürgermeister festgesetzte Satz in der Verordnung über die Ausschreibung der besonderen Ortstaxe heranzuziehen.*

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister: Johann Habersatter



An der Amtstafel kundgemacht  
vom 11.12. bis 28.12.2018  
abgenommen am:

02.01.2019

